

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Neuregelung der Unterbringung und Betreuung von Fund- und Verwahrtieren durch die Tierheime Dellbrück und Zollstock****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.09.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.09.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016
Ausschuss für Umwelt und Grün	15.09.2016
Finanzausschuss	19.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, mit den Trägervereinen der beiden Kölner Tierheime (Kölner Tierschutzverein von 1868 e.V., Vorgebirgsstr. 76, 50969 Köln –KTV– sowie der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln –bmt–) den als Anlage 1 beigefügten Vertrag abzuschließen.

Die durchschnittlich pro Jahr benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 794.000 € (inkl. MwSt.) sind im Teilergebnisplan 0206, Verbraucherschutz und Veterinäraufsicht, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, veranschlagt.

Beschlussalternative:

Aufgrund der in der Begründung dargestellten gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Köln zur Erstattung der durch die Wahrnehmung der städtischen Pflichtaufgabe bei den Tierheimen anfallenden Kosten sieht die Verwaltung keine realistische und wirtschaftliche Alternative zum Beschlussvorschlag.

Einzig denkbar aus Sicht der Verwaltung – wengleich unwirtschaftlich – wäre wie folgt ergänzter Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, mit den Trägervereinen der beiden Kölner Tierheime (Kölner Tierschutzverein von 1868 e.V., Vorgebirgsstr. 76, 50969 Köln -KTV- sowie der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln -bmt- den als Anlage 1 beigefügten Vertrag abzuschließen.

Die durchschnittlich pro Jahr benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 794.000 € (inkl. MwSt.) sind im Teilergebnisplan 0206, Verbraucherschutz und Veterinäraufsicht, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, veranschlagt.

2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, parallel die Realisierung eines stadt-eigenen Tierheims oder anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb des Stadtgebietes zu prüfen und dem Rat das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>794.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2017 ff

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>794.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:Aktuelle Situation

Der Kölner Tierschutzverein von 1868 e.V., Vorgebirgsstr. 76, 50969 Köln -KTV- sowie der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln -bmt- betreiben die Tierheime in Köln Zollstock und Köln Dellbrück. Da die Stadt Köln, wie die überwiegende Zahl aller Städte, über kein städtisch betriebenes Tierheim verfügt, sind die Tierschutzvereine seit 1984 damit beauftragt, die grundsätzlich der Stadt Köln obliegenden Pflichtaufgaben aus dem Fundrecht und dem Gefahrenabwehrrecht wahr zu nehmen. Der Aufgabenkreis ist in einer Vereinbarung geregelt. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die

- Aufnahme, Verwahrung, Pflege und Versorgung von Fundtieren
- Aufnahme von Tieren aus behördlichen Sicherstellungen (Verwahrtiere).

Für die Ausführung der vorgenannten Aufgaben erhalten die Tierschutzvereine seit einer Anpassung der Vergütung im Jahre 2009 einen vertraglich vereinbarten Betriebskostenzuschuss in Höhe von derzeit zusammen rd. 200.000 € pro Jahr, der quartalsweise auf Basis vorgelegter Abrechnungen ausgezahlt wird.

Aufgrund der stetig wachsenden allgemeinen Kostenentwicklung sowie unter Hinweis auf die gesetzliche Pflicht zur Kostenerstattung durch die Kommunen halten die Tierschutzvereine den bisherigen Betriebskostenzuschuss nicht mehr für ausreichend und haben daher in 2015 eine Umwandlung der bisher lediglich anteiligen in eine vollumfängliche Kostenerstattung mit erheblicher Steigerung der Beträge beantragt.

Als Orientierungswert wurde von den Tierschutzvereinen zunächst ein vom Deutschen Tierschutzbund empfohlener Wert von 1 € pro Einwohner als Zielgröße genannt. Dies entspräche derzeit einem Zuschussbetrag in Höhe von rd. 1,07 Mio. € jährlich (steigend).

Bezogen auf die Einwohnerzahl lässt sich in einem interkommunalen Vergleich feststellen, dass die Stadt Köln mit rd. 1 Mio. Einwohner und einem jährlichen Zuschuss von rd. 200.000 € umgerechnet bei derzeit rd. 0,20 Euro je Einwohner liegt und somit deutlich unterhalb der Zuschussbeträge vergleichbarer Städte wie Düsseldorf mit 0,59 €, Gelsenkirchen 0,98 €, Oberhausen 0,76 €, Duisburg 0,98 € und Hamburg 0,90 € je Einwohner. Die Stadt Dortmund betreibt inzwischen das Tierheim, nachdem der mit dem Tierschutzverein bestehende Vertrag aufgelöst wurde, wieder in eigener Regie und wendet hierfür inzwischen jährlich Mittel in Höhe von rd. 800.000 € auf. Nicht zuletzt auch wegen des nicht kalkulierbaren Kostenrisikos sollte es Ziel bleiben, die in Köln seit Jahrzehnten mit den Tierschutzvereinen bestehende gute Kooperation in Fragen des Tierschutzes auch in Zukunft fortzusetzen und hierfür eine tragfähige und angemessene Finanzmittelausstattung zu finden.

Defizitärer Betrieb der Tierheime

Die Kosten für den Betrieb der Tierheime und der Aufwand für die Betreuung der Tiere weisen seit Jahren kontinuierliche Steigerungsraten auf. Rund 60-70% des gesamten Betriebsaufwandes der Tierheime sind nach der aktuellen Kostenberechnung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 allein durch die Aufnahme von Fundtieren und sichergestellten Tieren (Zweckbetrieb) begründet. Die von den Tierschutzvereinen zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen sowie das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers weisen für das Jahr 2014 für den Zweckbetrieb der Tierheime ohne Anrechnung anteiliger Einnahmen aus Spenden und Erbschaften einen Aufwand von zusammen rd. 1,1 Mio. € aus.

Die Fehlbeträge aus dem operativen Betrieb des Tierheimes werden bislang durch die Tierschutzvereine über andere Mittelzuflüsse ausgeglichen (u.a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften). Diese Mittel fehlen den Vereinen bei der Umsetzung anderer Projekte im Tierschutz oder z. B. notwendigen Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Mit dem gezahlten Betriebskostenzuschuss von derzeit rd. 200.000 € für beide Tierheime zusammen werden die tatsächlichen Kosten lediglich zu etwa einem Fünftel gedeckt. Gleichzeitig verzeichnen die Trägervereine in den letzten Jahren deutlich rückläufige Spenden und Erbschaften.

Andererseits werden beiden Trägervereinen für die Tierheime städtische Grundstücke gegen eine rein symbolische Miete so gut wie kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf Kostenersatz

Nach einschlägiger Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist grundsätzlich die Kommune für die Unterbringung und Versorgung der Tiere zuständig. Sie kann diese rechtliche Verpflichtung nicht abschließend mit in finanzieller Hinsicht befreiender Wirkung auf einen Dritten, z.B. einem Tierschutzverein, übertragen, da es an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt. Die Pflicht, für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einzustehen, verbleibt somit mit allen Konsequenzen bei der Kommune, auch wenn sie sich der Hilfe Dritter bedient. Den Vereinen steht somit grundsätzlich ein Erstattungsanspruch in Höhe der nachweislichen Kosten für die Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Fundtierversorgung und der Unterbringung sichergestellter Tiere zu. Nach Empfehlung des Wirtschaftsprüfers sind allerdings bei einer Erstattung der tatsächlichen Kosten auch anteilige Einnahmen der Vereine zu berücksichtigen, wozu sich die Trägervereine jedoch nur zu einem verschwindend geringen Anteil einverstanden gezeigt haben.

Neuregelung

Die Verwaltung hat sich schließlich stattdessen mit den Tierschutzvereinen auf eine Erstattung der Kosten auf Basis der vom Deutschen Tierschutzbund ermittelten Tagessätze der einzelnen Tierarten geeinigt. Dieser Ansatz wird vom deutschen Tierschutzbund alternativ zur pauschalen Kostenerstattung auf Basis der Einwohnerzahl oder zur Vollkostenerstattung vorgeschlagen. Neben der Neuregelung der Kostenerstattung ist in mehreren Gesprächen auch der vertragliche Rahmen für die Durchführung der o.g. städtischen Pflichtaufgaben erörtert worden. Die Ergebnisse aus diesen Gesprächen waren Grundlage für die Überarbeitung des im Wesentlichen aus den 80er Jahren stammenden Vertragswerkes.

Der mit den beiden Vereinen abgestimmte Vertragsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt und sieht eine feste Laufzeit (rückwirkend) vom 01.01.2016 bis 31.12.2021 vor. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich der Vertrag, wie schon der Vorvertrag, von Jahr zu Jahr mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit. Auf der o.g. Berechnungsgrundlage ergibt sich ein mittlerer jährlicher Zuschussbedarf für beide Tierheime in Höhe von insgesamt rd. 794.000 €.

Der Betrag liegt damit zwar deutlich über dem bisher geleisteten Zuschuss, hält sich aber unter der von den Vereinen ursprünglich geforderten Summe und auch unter den gutachterlich im Auftrag der Stadt geprüften tatsächlichen (anteiligen) Kosten der Tierheime für die städtischen Tiere.

Der Vertrag sieht eine Indexklausel zur Anpassung der Kostenerstattung an die allgemeinen Lebenshaltungskosten vor. Er entspricht insgesamt aus Sicht der Verwaltung sowohl den berechtigten Interessen der beiden Trägervereine an finanzieller Sicherheit, wie auch den Interessen der Stadt Köln an gesicherter Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, Kostenstabilität und Transparenz, sowie Kontinuität im Tierschutz auf dem Stadtgebiet.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat dem Bedarf für die Überarbeitung des Vertrages zwischen der Stadt Köln und den Tierschutzvereinen mit Schreiben vom 18.05.2015 zugestimmt. Im Rahmen der Vergabeentscheidung wurde am 26.06.2015 durch das RPA festgestellt, dass es sich bei dem überarbeiteten Vertrag um einen im weiteren Verfahren nicht mehr vorzulegenden Betrauungsvertrag handelt. Das zentrale Vergabeamt kommt in seiner anschließenden Prüfung am 15.09.2015 zu dem Ergebnis, dass für die Überarbeitung des laufenden Vertrages kein neuer Wettbewerb erforderlich bzw. überhaupt möglich ist.

Beschlussalternative:

Eine Überarbeitung des bestehenden Vertrags mit Anpassung der Beträge an die anfallenden Kosten (hier in Form der vom Tierschutzbund vorgeschlagenen pauschalen Tagessätzen) ist zumindest für eine Übergangszeit alternativlos. Die Stadt ist sowohl zur Erfüllung der beschriebenen (hoheitlichen) Aufgaben selbst verpflichtet, als auch zu einem realen Aufwendungsersatz bei einer Beauftragung von Tierheimen als Erfüllungsgehilfen. Sollte also der Rat der Stadt Köln eine langfristige Bindung an die beiden Kölner Tierheime im Sinne des Beschlusstextes ablehnen, oder wäre keine Einigung zwischen der Stadt Köln und den Tierschutzvereinen erfolgt, könnte die Stadt Köln bei fristgemäßer Kündigung des bestehenden Vertrags durch die Tierheime und ohne anderweitige Vereinbarung ihrer gesetzlichen Pflicht spätestens ab dem 01.01.2018 nicht mehr nachkommen. Der Versuch, Kooperationen mit den Tierheimen in der Region einzugehen, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben bzw. wirtschaftlich keinen Sinn ergeben, da die Situation aller Tierheime bundesweit sehr angespannt ist und der grundsätzliche Anspruch auf Kostenerstattung bleibt. Kein Tierheim in der Region und erst recht keine Tierauffangstation hätte kurzfristig annähernd ausreichende Kapazitäten für die bei der Stadt Köln in Rede stehenden Tierzahlen. Negativ für die Stadt Köln wären weitere Wege bei der Abgabe der Tiere, beispielsweise für die Feuerwehr. Einzige echte Alternative bliebe der Betrieb eines Tierheimes in Eigenregie der Stadt Köln bei zu erwartenden deutlich höheren Kosten und einer ungeklärten Grundstücksfrage. Alleine die Prüfung dieser theoretischen Möglichkeit mit Klärung aller offener Fragen inkl. Grundstück, Finanzierung und Personal sowie entsprechender Beschlussfassung würde wahrscheinlich bis Ende 2017 dauern. Die Dauer einer Realisierung kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Beschlussalternative kann also aus Sicht der Verwaltung nur lauten: 1. Abschluss des vorgelegten Vertrags und 2. vertiefte Prüfung von alternativen Unterbringungsformen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beschlussvorlage erreicht nicht alle vorbereitenden Gremien fristgerecht. Die Verhandlungen mit den Tierheimen haben sich unter anderem durch die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers für die Ermittlung der anteiligen städtischen Kosten und der verwaltungsinternen Abstimmungen län-

ger hingezogen als erwartet. Die Tierheime hatten bereits in 2015 eine höhere Kostenbeteiligung durch die Stadt beantragt. Die überarbeitete vertragliche Vereinbarung soll daher auch rückwirkend ab 01.01.2016 gelten.

Es ist aus nachstehenden Gründen notwendig, dass der Rat am 22.09.2016 über die Neuregelungen des Vertrages mit den Tierheimen beschließt:

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durfte die Verwaltung zur Sicherung der Liquidität der Tierheime vorab eine Abschlagszahlung in Höhe der bisherigen Veranschlagung für die Kostenerstattungen in Höhe von (nur) je 100.000 € überweisen.

Darüber hinaus gehende Zahlungen bedürfen einer rechtlichen Verpflichtung. Zwar ist die Stadt Köln rechtlich verpflichtet, die Unterbringung städtischer Fund- und Verwahrtiere sicherzustellen. Vor entsprechenden Zahlungen an die Tierheime bedarf es jedoch formal einer entsprechenden vertraglichen Regelung. Zum Vertragsabschluss ist die Verwaltung jedoch erst nach Beschluss dieser Vorlage befugt.

Zur Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten der Tierheime und aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit für die Tierheime ist der Abschluss des neuen Vertrages ohne weitere Verzögerungen erforderlich, die Vorlage ist daher dringlich.

Anlage